



## Löschkonzept für Daten

### Hinweise für Handwerksbetriebe

#### **Wann sind Daten zu löschen?**

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) folgt einem praktikablen Grundsatz. Nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO sind Daten stets dann zu löschen, wenn sie für den Zweck, zu dem sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind.

#### **Beispiel:**

Ein Verbraucher möchte Renovierungsarbeiten durchführen lassen und bittet einen Handwerker, zwecks Erstellung eines Kostenanschlags Aufmaß zu nehmen. Hierfür muss der Handwerker den Namen, die Wohnanschrift und gegebenenfalls weitere Kontaktdaten erheben. Kommt im Nachgang zum Kostenanschlag kein Vertrag zustande, benötigt der Handwerker die Daten des Verbrauchers nicht mehr.

Ob und wann die Aufbewahrung von Daten nicht mehr erforderlich ist, liegt grundsätzlich im Ermessen des Dateninhabers, also des Handwerksbetriebs, der die Daten erhoben hat. Allerdings haben sich in der Praxis gewisse Fristen etabliert, nach deren Ablauf in der Regel anzunehmen ist, dass eine weitere Aufbewahrung nicht mehr erforderlich ist. Diese ergeben sich meistens aus Verjährungsfristen, nach deren Ablauf ein Vorgang nicht mehr relevant ist. Siehe hierzu die tabellarische Übersicht der Anlage.

#### **Aufbewahrungspflichten**

Unabhängig davon, ob ein Handwerksbetrieb die erhobenen Daten noch oder nicht mehr benötigt, schreiben zahlreiche gesetzliche Regelungen

vor, dass bestimmte Daten mindestens für einen konkreten Zeitraum aufzubewahren sind. Solche Aufbewahrungspflichten gelten beispielsweise für steuerrelevante Daten wie Rechnungen oder Daten die Arbeitnehmer betreffen (z.B. Arbeitsverträge). Siehe für eine Übersicht der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten die Anlage.

Während des gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungszeitraums dürfen die Daten nicht gelöscht werden. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist dürfen die Daten gelöscht werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Daten zwingend gelöscht werden müssen. Ob eine Pflicht zur Löschung besteht, ergibt sich zunächst aus dem allgemeinen Grundsatz der DSGVO (siehe oben). Hiernach sind die Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist dann zu löschen, wenn sie nicht mehr für den Zweck, für den sie erhoben wurden, erforderlich sind.

Eine Pflicht zur Löschung kann zudem aus konkreten gesetzlichen Löschungspflichten folgen.

#### **Gesetzliche Löschfristen**

In vereinzelt Fällen schreiben gesetzliche Regelungen vor, wann bestimmte Daten zu löschen sind (für eine Übersicht gesetzlicher Löschfristen siehe die Anlage). Eine längere Aufbewahrung solcher Daten ist unzulässig.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Daten zu einem anderen Zweck als zu dem, zu dem sie ursprünglich erhoben wurden, weiterhin benötigt wer-

den. Eine solche Zweckänderung oder Zweckerweiterung ist jedoch an gesetzliche Zulässigkeitsvoraussetzungen gebunden (Art. 6 Abs. 4 DSGVO).

**Beispiel:**

Kundendaten werden nach Ablauf der Gewährleistungsfristen und der steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten – d.h. nach zehn Jahren – nicht mehr zur Abwicklung des Vertrags benötigt. Die Daten des Kunden können jedoch für die weitere Geschäftsbeziehung und zur Kundenbindung erforderlich sein. Für diese Zwecke dürfen die Daten in der Regel weiterhin aufbewahrt werden.

***Was ist ein Löschkonzept?***

Im Zusammenhang mit der Löschung von Daten wird häufig von einem Löschkonzept gesprochen. Damit ist gemeint, dass jeder Betrieb einen Überblick darüber haben sollte, welche Daten vorhanden/gespeichert sind und wann diese unter Beachtung der vorstehenden Regeln gelöscht werden.

***Wie ist zu löschen?***

Sind Daten weder weiterhin aufzubewahren noch archivwürdig, müssen sie gelöscht werden. Löschung bedeutet tatsächliche Vernichtung. Wurden Daten in Papierform aufbewahrt, ist das Papier zu schreddern, zu verbrennen oder auf sonstige Weise zu vernichten. Im Fall einer digitalen Speicherung sind die Daten unwiderruflich vom jeweiligen Datenträger (Festplatte, USB-Stick, etc.) zu löschen. Datenträger, die keine digitale Löschung ermöglichen – z.B. CDs – sind körperlich zu vernichten.

Für die ordnungsgemäße Löschung/Entsorgung werden in der Praxis häufig Dienstleister beauftragt. Die Löschung durch Dienstleister stellt eine Auftragsverarbeitung dar, die den Abschluss eines entsprechenden datenschutzrechtlichen Verarbeitungsvertrags erfordert. Weitere Informationen, Hinweise und Muster zur Auftragsdatenver-

arbeitung finden Sie im Praxis Datenschutz zur Auftragsverarbeitung.

***Löschprotokoll***

Wie bei allen Pflichten der DSGVO muss auch bei der Löschung von Daten nachgewiesen werden können, dass diese Pflicht ordnungsgemäß erfüllt wurde (Art. 5 Abs. 2 DSGVO). Diesbezüglich empfiehlt sich die Anfertigung eines Löschkonzepts. Dieses bedarf keiner besonderen Form. Es sollte jedoch selbst keine personenbezogenen Daten enthalten, sondern nur dokumentieren, dass eine Löschung vorgenommen wurde.